S 7 AL 0020/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Sind Leistungen wegen Arbeitslosigkeit bewilligt und stellt das Arbeitsamt danach den Eintritt einer Sperrzeit fest, ohne die Leistungsbewilligung aufzuheben, kann die Feststellung der Sperrzeit wegen der ungünstigeren Rechtsfolgen nicht in eine Aufhebung der Leistungsbewilligung umgedeutet werden.
Normenkette	SGB X §§ 43 Abs. 1 Abs. 2, 48; SGB III § 144 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 AL 0020/02
Datum	23.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 4584/02
Datum	22.08.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 23. Oktober 2002 sowie der Bescheid vom 23. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2001 aufgehoben.

Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Weigerung der Beklagten, Arbeitslosenhilfe (Alhi) fÃ¼r die Zeit vom 16. Oktober 2001 bis 7. Januar 2002 wegen einer Sperrzeit zu

zahlen.

Der 1949 in RumÃ¤nien geborene und 1983 in das Bundesgebiet Ã¼bergesiedelte KlÃ¤ger, ein diplomierter Geigenlehrer, war zuletzt vom 16. MÃ¤rz 1987 bis 29. Februar 1988 als Musiklehrer mit Beitragspflicht zur Beklagten beschÃ¤ftigt. Seit 1. MÃ¤rz 1988 bezog er vom Arbeitsamt (ArbA) mit Unterbrechungen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld [Alg] und Anschluss-Alhi); Von der Alhi hat er an seine damalige Vermieterin S. fÃ¼r monatliche Miete den pfÃ¤ndbaren Betrag, hÃ¶chstens aber 355 DM abgetreten (Abtretungsurkunde vom 13. MÃ¤rz 1989), so dass in der Folge Teile der Alhi an die Vermieterin und, nachdem diese das Anwesen zum 1. Dezember 1998 an die Eheleute Sch. verÃ¤uÃert hatte, an letztere ausgezahlt wurden. Zuletzt bewilligte das ArbA mit Bescheid vom 1. August 2001 Alhi fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 28. Februar 2002 (Ende des Bewilligungsabschnitts) in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 311,29 DM (Bemessungsentgelt 940 DM, Leistungsgruppe A/Allgemeiner Leistungssatz); davon wurden tÃ¤glich 11,70 DM an die Vermieter ausgezahlt. Die Zahlung von Alhi wurde mit 16. Oktober 2001 vorlÃ¤ufig eingestellt. Im arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachten vom 24. Juli 2001 war Ãrztin Dr. H. zu dem Ergebnis gekommen, beim KlÃ¤ger liege zwar eine PersÃ¶nlichkeitsstÃ¶rung vor, doch sei eine seelische Erkrankung, die eine LeistungsunfÃ¤higkeit nach sich ziehe, nicht vorhanden. Es bestehe eine mit Tabletten behandelte Zuckerkrankheit sowie eine BauchspeicheldrÃ¼senfunktionsstÃ¶rung, die ebenfalls mit Medikamenten behandelt werde. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, vollschichtig leichte Arbeit, zeitweise mittelschwere Arbeit im Stehen, Gehen oder Sitzen zu verrichten. Arbeiten unter Zeitdruck und Arbeiten unter erhÃ¶hter Verletzungsgefahr seien ausgeschlossen. Mit Schreiben vom 24. September 2001, welches mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen war und die Zusage der GewÃ¤hrung von Unterhaltsgeld sowie notwendiger Kosten enthielt, bot das ArbA dem KlÃ¤ger als MaÃnahme der beruflichen Weiterbildung die Teilnahme an dem Integrationsseminar fÃ¼r Schwerbehinderte und Rehabilitanden beim IZB-Netzwerk an; MaÃnahmebeginn war der 15. Oktober 2001 und MaÃnahmeende der 6. April 2002. AuÃerdem lud das ArbA den KlÃ¤ger mit Schreiben vom selben Tag nach Â§ 309 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) fÃ¼r den 5. Oktober 2001 zu einem diese MaÃnahme betreffenden InformationsgesprÃ¤ch beim IZB-Netzwerk ein. Am 18. Oktober 2001 Ã¼berlieÃ der KlÃ¤ger dem ArbA ein Ã¤rztliches Attest des Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. B. vom 4. Oktober 2001, wonach er an VerdauungsstÃ¶rungen, morgendlichen SchwÃ¤chezustÃ¤nden mit Kreislaufproblemen, chronischen RÃ¼ckenschmerzen, nervlicher Unruhe und erheblichen SchlafstÃ¶rungen leide; ferner legte er den Arztbrief der Ãrztin fÃ¼r Radiologie Dr. N. vom 10. November 1994 Ã¼ber den dringenden Verdacht eines malignen Pankreasprozesses vor. Mit Schreiben vom 18. Oktober 2001 teilte das IZB-Netzwerk dem ArbA mit, der KlÃ¤ger sei zwar am 5. Oktober 2001 pÃ¼nktlich erschienen, habe jedoch mehrmals ein noch andauerndes GesprÃ¤ch unterbrochen. Im GesprÃ¤ch mit dem KlÃ¤ger selbst Ã¼ber die beabsichtigte berufliche WeiterbildungsmaÃnahme habe dieser ungehalten reagiert und darauf hingewiesen, dass er nicht um 8.00 Uhr morgens irgendwo sein kÃ¶nne, da er an schwerstem Diabetes leide; ein GesprÃ¤ch Ã¼ber die WeiterbildungsmaÃnahme sei nicht mÃ¶glich gewesen. Am ersten Tag der MaÃnahme am 15. Oktober 2001

sei der KlÃ¤ger nicht erschienen.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2001 stellte das ArbA fest, dass fÃ¼r die Zeit vom 16. Oktober 2001 bis 7. Januar 2002 eine Sperrzeit eingetreten sei, wÃ¤hrend der der Anspruch auf Alhi ruhe; der KlÃ¤ger habe ohne wichtigen Grund die WeiterbildungsmaÃnahme nicht angetreten. Mit seinem Widerspruch vom 29. Oktober 2001 machte der KlÃ¤ger geltend, er habe nicht grundlos die Teilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme verweigert. Im BehÃ¶rdengutachten von Dr. H. seien seine Behinderungen und FÃ¤higkeiten falsch dargestellt. In einer Stellungnahme des ArbA vom 13. November 2001 zu einer Eingabe des KlÃ¤gers wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm zur beruflichen Integration Schwerbehinderter âÂ der KlÃ¤ger ist mit einem GdB von 60 als solcher anerkannt âÂ insbesondere fÃ¼r langzeitarbeitslose Schwerbehinderte die VermittlungsbemÃ¼hungen intensiviert worden seien. Dies beinhalte unter anderem die Suche nach beruflichen Alternativen oder die Integration in MaÃnahmen. Damit sei der KlÃ¤ger, der Ã¼ber viele Jahre hinweg in seinem Beruf als Instrumentalmusiker nicht vermittelbar gewesen sei, jedoch nicht einverstanden. Er wolle ausschlieÃlich als Musiker (Violinist, Geigenlehrer) arbeiten. Im Hinblick auf das von ihm wegen der Nichtteilnahme an der WeiterbildungsmaÃnahme vorgelegte Attest seines Hausarztes habe die ArbeitsamtsÃ¤rztin mit dem Hausarzt RÃ¼cksprache gehalten, die keine gesundheitlichen GrÃ¼nde fÃ¼r eine Nichtteilnahme erbracht habe. Unter dem 28. November 2001 erging der zurÃ¼ckweisende Widerspruchsbescheid, in welchem das ArbA davon ausging, dass mit dem Bescheid vom 23. Oktober 2001 auch die Bewilligungsentscheidung fÃ¼r die Dauer der Sperrzeit aufgehoben worden sei. Mit Schreiben vom 4. Januar 2002 schlug das ArbA dem KlÃ¤ger erneut die Teilnahme an dem Integrationsseminar fÃ¼r Schwerbehinderte und Rehabilitanden mit Beginn 7. Januar 2002 und Ende 29. Juni 2002 sowie Zusage von Unterhaltsgeld und ÃÂbernahme der Weiterbildungskosten vor. Einer Aufforderung vom 24. Januar 2002, zu erklÃ¤ren, warum er an dieser MaÃnahme nicht teilgenommen habe, kam der KlÃ¤ger nicht nach. Mit Bescheid vom 13. Februar 2002 hob das ArbA die Bewilligung von Alhi ab 8. Januar 2002 auf. Da der KlÃ¤ger seit der Entstehung seines Leistungsanspruches Anlass zum Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 24 Wochen gegeben habe, sei sein Leistungsanspruch erloschen. Den Antrag des KlÃ¤gers auf Fortzahlung von Alhi vom 15. Februar 2002 lehnte das ArbA mit Bescheid vom 25. Februar 2002 ab.

Am 2. Januar 2002 hat der KlÃ¤ger gegen den Widerspruchsbescheid vom 28. November 2001 Klage zum Sozialgericht Freiburg (SG) erhoben; er ist dabei verblieben, dass ihm die Teilnahme an dem Integrationsseminar wegen seines Alters und seines Gesundheitszustandes nicht mÃ¶glich gewesen sei. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Das SG hat Dr. B., den Facharzt fÃ¼r Innere Medizin/Kardiologie Dr. L. sowie Dr. Z., Chefarzt der Inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses R., als sachverstÃ¤ndige Zeugen schriftlich gehÃ¶rt. Dr. B. hat mit Schreiben vom 13. Mai 2002 mitgeteilt, der KlÃ¤ger stehe seit 1990 in seiner Behandlung; seit 1996 erscheine er nur noch gelegentlich, hauptsÃ¤chlich wegen der Verschreibung von Medikamenten. Eine eingehende Untersuchung oder Beratung habe nicht stattgefunden. Er habe den KlÃ¤ger am 1., 2., 4. und 25.

Oktober 2001 gesehen. Der KlÃ¤ger habe Ã¼ber rasche ErschÃ¶pfbarkeit, kÃ¶rperliche SchwÃ¤che und rezidivierende Abdominalbeschwerden geklagt. Der Blutzucker sei im Oktober 2001 zweimal bestimmt worden. Der KlÃ¤ger sei nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden daran gehindert gewesen, ab 15. Oktober 2001 an einer WeiterbildungsmaÃnahme teilzunehmen. Dr. L. hat mitgeteilt, den KlÃ¤ger seit 1995 in unregelmÃ¤Ãigen AbstÃ¤nden zu behandeln. Aufgrund der sehr langen AbstÃ¤nde der Vorstellungen kÃ¶nne die VerÃ¤nderung des Gesundheitszustandes nur grob beurteilt werden; der Allgemeinzustand habe sich verschlechtert. Ob der KlÃ¤ger aus gesundheitlichen GrÃ¼nden an der Teilnahme an einem Weiterbildungsseminar gehindert gewesen sei, kÃ¶nne nicht beantwortet werden (Schreiben vom 21. Mai 2002). Dr. Z. schlieÃlich hat mit Schreiben vom 5. Juni 2002 mitgeteilt, der KlÃ¤ger sei am 6. MÃ¤rz 2002 notÃ¤rztlich mit Bewusstseinsverlust, kÃ¼nstlicher Beatmung und Wiederbelebung durch den Notarzt nach Herz-Kreislaufstillstand und beginnender LungenentzÃ¼ndung mit nachfolgendem Lungenversagen aufgenommen und bis 25. April 2002 sowie nochmals vom 29. April bis 6. Mai 2002 stationÃ¤r behandelt worden. Aufgrund der erhobenen Befunde lasse sich vermuten, dass bereits zum 15. Oktober eine gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigung bestanden habe; die Belastbarkeit dÃ¼rfte schon zum damaligen Zeitpunkt infolge der nachgewiesenen Herzerkrankung deutlich eingeschrÃ¤nkt gewesen sein. Daraufhin hat das SG den Leitenden Oberarzt der Abteilung Innere Medizin III (Kardiologie und Angiologie) der UniversitÃ¤tsklinik Prof. Dr. Z. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser hat unter dem 21. August 2002 das internistisch/kardiologische Gutachten erstattet, in dem er zum Ergebnis gekommen ist, dass die koronare Herzerkrankung des KlÃ¤gers, die mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits zu Beginn der WeiterbildungsmaÃnahme vorgelegen habe, bis MÃ¤rz 2002 einen asymptomatischen Verlauf genommen habe und erst mit Auftreten des akuten Myokardinfarktes am 6. MÃ¤rz 2002 symptomatisch geworden sei. Wahrscheinlich hÃ¤tten gesundheitliche StÃ¶rungen den KlÃ¤ger nicht davon abgehalten, das speziell fÃ¼r Schwerbehinderte und Rehabilitanden eingerichtete Seminar zu besuchen. Mit Gerichtsbescheid vom 23. Oktober 2002 hat das SG die Klage abgewiesen. Wegen der Einzelheiten der EntscheidungsgrÃ¼nde wird auf den an den KlÃ¤ger am 24. Oktober 2002 mit Ãbergabe-Einschreiben zur Post aufgegebenen Gerichtsbescheid Bezug genommen.

Deswegen hat der KlÃ¤ger am 25. November 2002 schriftlich beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Wiederholend hat er ausgefÃ¼hrt, dass er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht in der Lage gewesen sei, an der WeiterbildungsmaÃnahme ab 15. Oktober 2001 teilzunehmen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 23. Oktober 2002 und den Bescheid vom 23. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. November 2001 auszuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Bei der Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers zu Beginn der WeiterbildungsmaÃnahme sei zu beachten, dass es sich bei dem angebotenen Integrationsseminar speziell um eine fÃ¼r den Personenkreis der Schwerbehinderten und Rehabilitanden konzipierte MaÃnahme gehandelt habe. Bei der MaÃnahmegestaltung sei auf die besondere gesundheitliche Situation der Teilnehmer weitestgehend RÃ¼cksicht genommen worden, z.B. sei keinerlei Leistungsdruck vorhanden gewesen. Das Konzept beruhe insbesondere darauf, dass der Teilnehmer durch eine stÃ¤ndige intensive persÃ¶nliche Beratung auf der Basis seines bisherigen individuellen Berufs- und Lebensweges begleitet werde. Weiterhin erfolgte die berufliche Orientierung stets unter BerÃ¼cksichtigung der gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigung des Teilnehmers.

Der Berichterstatter hat mit den Beteiligten am 18. Februar 2003 die Sach- und Rechtslage erÃ¶rtert.

Zur weiteren Darstellung wird auf die Leistungsakten der Beklagten, die Klageakte des SG und die Berufungsakte des Senats Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers musste Erfolg haben.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides des ArbA vom 23. Oktober 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2001. Mit diesem Bescheid hat die Beklagte, nach dem sie die Zahlung von Alhi, welche mit Bescheid vom 1. August 2001 fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 28. Februar 2002 bewilligt war, ab 16. Oktober 2001 vorlÃ¤ufig eingestellt hatte, eine Sperrzeit fÃ¼r die Zeit vom 16. Oktober 2001 bis 7. Januar 2003 festgestellt. Mit dieser Entscheidung hat sie sich zur entgÃ¼ltigen Leistungsverweigerung fÃ¼r berechtigt gehalten. Den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids greift der KlÃ¤ger deshalb mit der isolierten Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) an. Nicht Gegenstand des Verfahrens (vgl. Â§ 153 Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§ 96 Abs. 1 SGG) geworden sind demgegenÃ¼ber die Bescheide vom 13. Februar und 25. Februar 2002, mit denen das ArbA wegen Eintritt einer weiteren Sperrzeit mit ErlÃ¶schen des Leistungsanspruchs die Bewilligungsentscheidung ab 8. Januar 2002 aufgehoben und den Alhi-Antrag vom 15. Februar 2002 abgelehnt hatte. Diese Bescheide Ã¤ndern oder ersetzen den streitbefangenen Bescheid vom 23. Oktober 2001 nicht; sie sind auch nicht in entsprechender Anwendung von Â§ 96 SGG einbezogen, weil sie wegen der Verschiedenheit der Sachverhalte und fehlender IdentitÃ¤t der Rechtsfragen nicht in einem inneren Zusammenhang stehen.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig; BerufungsbeschrÃ¤nkungen (vgl. Â§ 144 Abs. 1 SGG) greifen nicht ein.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist auch sachlich begrÃ¼ndet.

Der Bescheid vom 23. Oktober 2001 (Widerspruchsbescheid vom 28. November 2001) ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Die Beklagte war nicht berechtigt, die Zahlung von Alhi fÃ¼r die Zeit vom 16. Oktober 2001 bis 7. Januar 2002 wegen einer Sperrzeit zu verweigern. Die Leistungsverweigerung steht im Widerspruch zu der fÃ¼r diese Zeit noch wirksamen Bewilligung; abgesehen davon ist eine Sperrzeit nicht eingetreten.

Dahin stehen kann, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte eine Sperrzeit und die damit verbundene Folge des Ruhens des Leistungsanspruchs durch Verwaltungsakt feststellen kann (vgl hierzu, auch zum ErlÃ¶schen Bundessozialgericht [BSG] in BSGE 48, 197, 199; SozR 4100 119 Nr. 12; SozR 3-4100 Â§ 120 Nr. 2 und SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 18). Die Sperrzeit nach Â§ 198 Satz 2 Nr. 6 SGB III in Verbindung mit Â§ 144 Abs. 1 SGB III tritt bei ErfÃ¼llung der Voraussetzungen kraft Gesetzes ein und lÃ¤uft ihrer gesetzlichen Dauer entsprechend ab, unabhÃ¤ngig davon, ob ein Leistungsanspruch besteht oder geltend gemacht wird (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 120 Nr. 2 m.w.N.). Deshalb bedarf die Sperrzeit und das Ruhen an sich keiner besonderen Feststellung durch die Beklagte (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 120 Nr. 2; BSG SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 18). GrundsÃ¤tzlich ist eine vor Bewilligung der Leistung eingetretene Sperrzeit nur BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Ablehnung des Leistungsantrags oder die RÃ¼cknahme (vgl. Â§ 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]), eine nach der Bewilligung wÃ¤hrend des Leistungsbezugs eingetretene Sperrzeit die BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Aufhebung der Leistungsbewilligung nach Â§ 48 SGB X (vgl. SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 18 und Nr. 23). In jedem Fall muss, wenn wegen des Eintritts einer Sperrzeit die bewilligte Leistung nicht mehr gewÃ¤hrt werden soll, die Wirksamkeit der Bewilligungsentscheidung beseitigt werden (vgl. Â§ 39 Abs. 2 SGB X), denn bis dahin bildet diese Entscheidung den formellen Rechtsgrund fÃ¼r das Erhalten und BehaltendÃ¼rfen der bewilligten Leistung (vgl. BSG SozR 3-4100 Â§ 119 Nr. 18 m.w.N.). Vorliegend hÃ¤tte die Beklagte die Bewilligungsentscheidung nach Â§ 48 SGB X aufheben mÃ¼ssen, um deren weitere Wirksamkeit zu beseitigen. Einen solchen VerfÃ¼gungssatz hat sie in dem streitbefangenen Bescheid indes nicht getroffen. Auch im Widerspruchsbescheid vom 28. November 2001 ist eine solche Regelung nicht enthalten. Denn die Beklagte ist, wie die Sachverhaltsschilderung belegt, unzutreffend davon ausgegangen, dass bereits im Ausgangsbescheid eine Aufhebung verfÃ¼gt worden sei. Bei dieser Sachlage kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie mit dem am Ende des Widerspruchsbescheids enthaltenen Satz, wonach die Entscheidung Ã¼ber die Bewilligung von Alhi somit vom 16.Oktober 2001 bis 7. Januar 2002 aufzuheben gewesen sei, eine aus ihrer Sicht erneute Aufhebung hat aussprechen wollen; die Formulierung geht Ã¼ber eine bloÃe BegrÃ¼ndung im Rahmen der RechtmÃ¤Ãigkeitskontrolle nicht hinaus. Der Widerspruchsbescheid erschÃ¶pft sich in einer ZurÃ¼ckweisung des Widerspruchs.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Umdeutung (vgl. Â§ 43 SGB X) der die Grundlage fÃ¼r die Leistungsverweigerung bildenden Sperrzeitfeststellung in eine Aufhebung der Leistungsbewilligung sind nicht erfÃ¼llt. Eine solche Umdeutung hat zunÃ¤chst nicht die Beklagte selbst vorgenommen. Es kann offen bleiben, ob in einem derartigen Fall auch die Gerichte zur Umdeutung befugt sind. Eine Umdeutung

scheitert hier jedenfalls daran, dass das Umdeutungsverbot des Â§ 43 Abs. 2 SGB X eingreift, wonach eine Umdeutung unzulÃ¤ssig ist, wenn die Rechtsfolgen des Verwaltungsaktes, in den der fehlerhafte Verwaltungsakt umzudeuten wÃ¤re, fÃ¼r den Betroffenen ungÃ¼nstiger wÃ¤ren als die des fehlerhaften Verwaltungsaktes. Ungeachtet dessen, ob die die Grundlage fÃ¼r die Leistungsverweigerung bildende Sperrzeitfeststellung fehlerhaft ist, sind diese Voraussetzungen erfÃ¼llt. Denn die Rechtsfolgen einer verschuldensabhÃ¤ngigen Aufhebung der Leistungsbewilligung nach Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III in Verbindung mit Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X, mit der erstmals der Leistungsbewilligung der Boden entzogen wÃ¼rde, sind gegenÃ¼ber der bloÃen Sperrzeitfeststellung ungÃ¼nstiger. Demzufolge ist die Umdeutung einer verschuldensunabhÃ¤ngigen Aufhebung nach Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X in eine verschuldensabhÃ¤ngige RÃ¼cknahme nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X abgelehnt worden (vgl. BSG SozR 1300 Â§ 43 Nr. 1). Deshalb kommt es auch nicht darauf an, dass vor einer Umdeutung der KlÃ¤ger hÃ¤tte angehÃ¶rt werden mÃ¼ssen (vgl. Â§ 43 Abs. 4 SGB X; vgl. zu einer Ã¤hnlichen Konstellation BSG SozR 3-1300 Â§ 24 Nr. 16), wobei zweifelhaft ist, ob die von der BehÃ¶rde unterlassene AnhÃ¶rung bei einer Umdeutung durch das Gericht von letzterem nachgeholt werden kann (vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 24 Nr. 16).

DarÃ¼ber hinaus verbietet sich eine Umdeutung auch deshalb (vgl. Â§ 43 Abs. 1 SGB X), weil die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung der Bewilligung nach Â§ 48 SGB X nicht vorliegen. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des SG ist nÃ¤mlich eine Sperrzeit nicht eingetreten; damit fehlt es an der von Â§ 48 Abs. 1 SGB X vorausgesetzten wesentlichen Ãnderung der tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnisse.

Der Sperrzeittatbestand der Teilnahmeablehnung in Â§ 144 Abs. 1 Nr. 3 SGB III setzt voraus, dass das Bildungsangebot zumutbar ist, was dann der Fall ist, wenn es in sich hinreichend bestimmt ist, die MaÃnahme als solche geeignet und notwendig ist sowie der Arbeitslose eine schriftliche Leistungszusage und eine ausreichende Rechtsfolgenbelehrung erhalten hat (vgl. BSG SozR 3-4465 Â§ 3 Nr. 1 n.w.N.). Diese Voraussetzungen liegen vor; insbesondere war das als VollzeitmaÃnahme fÃ¼r Rehabilitanden und schwerbehinderte Arbeitslose konzipierte Bildungsangebot, welches zwei Monate Theorie und vier Monate Praktikum umfasste, schon deshalb hinreichend bestimmt, weil dem KlÃ¤ger in einem vorher anberaumten InformationsgesprÃ¤ch Gelegenheit geboten wurde, nÃ¤here Einzelheiten zu der beruflichen EingliederungsmaÃnahme in Erfahrung zu bringen. Unklar ist allerdings, ob es sich bei der MaÃnahme um eine bei Arbeitslosen grundsÃ¤tzlich weiter mit Alhi zu fÃ¶rdernde TrainingsmaÃnahme (vgl. Â§ 48 SGB III), eine mit Unterhaltsgeld zu fÃ¶rdernde berufliche WeiterbildungsmaÃnahme (vgl. Â§ 77 SGB III) oder wegen ihrer Ausrichtung fÃ¼r behinderte Arbeitslose um eine mit Ãbergangsgeld zu fÃ¶rdernde MaÃnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben (vgl. Â§ 97, 100, 103 SGB III) gehandelt hat. Darauf und auf die davon abhÃ¤ngige Frage, ob die Beklagte mit dem Bildungsangebot auch eine zutreffende Leistung fÃ¼r die Teilnahme zugesagt hat, kommt es jedoch nicht an. Denn vorliegend bleibt nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens ungeklÃ¤rt, ob der KlÃ¤ger sich fÃ¼r seine Teilnahmeablehnung auf einen wichtigen Grund berufen konnte.

Denn es spricht sehr viel dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger bereits am 15. Oktober 2001, als die MaÃnahme begonnen hat, neben einer bei ihm aufgrund der Bekundungen des behandelnden Facharztes fÃ¼r Innere Medizin Dr. L. sowie des arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachtens der Internistin Dr. H. vom 24. Juli 2001 nachgewiesenen Zuckerkrankheit, einer Bronchitis bei chronischem Nikotinmissbrauch und einem LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom auch an einer koronaren Herzkrankheit gelitten hat. HierfÃ¼r stÃ¼tzt der Senat sich auf die ÃuÃerung des Dr. Z., Chefarzt der Inneren Abteilung des Kreiskrankenhauses R., als sachverstÃ¤ndiger Zeuge vom 5. Juni 2002 sowie die AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. Z., Leitender Oberarzt der Abteilung Innere Medizin III der Medizinischen UniversitÃ¤tsklinik und Poliklinik, in seinem Gutachten vom 26. August 2002. So ist insbesondere Prof. Dr. Z. zum Ergebnis gelangt, dass die im MÃ¤rz 2002 nachgewiesene Zweikammerherzerkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits im Oktober 2001 vorgelegen hat; Dr. Z. hat eine dahingehende Vermutung ebenfalls ausgesprochen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist diese koronare Herzerkrankung damals asymptomatisch gewesen und hat erst Anfang MÃ¤rz 2002, als sich nach bereits bestehenden eine Notaufnahme im Krankenhaus verursachenden Beschwerden beim KlÃ¤ger ein Myocardinfarkt mit begleitender LungenentzÃ¼ndung ausgebildet hatte, einen symptomatischen Verlauf genommen. Dies haben Dr. Z. und Prof. Dr. Z. Ã¼bereinstimmend so gesehen. Zum LeistungsvermÃ¶gen unter BerÃ¼cksichtigung dieser sehr wahrscheinlich schon am 15. Oktober 2001 vorhanden gewesenen Herzkrankheit haben sich beide Ãrzte in einer Weise geÃ¤uÃert, die den Senat nicht die Ãberzeugung gewinnen lÃ¤sst, dass der KlÃ¤ger mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gesundheitlich in der Lage war, an der VollzeitmaÃnahme teilzunehmen. Dr. Z. ist zum Ergebnis gelangt, dass die Belastbarkeit des KlÃ¤gers bereits am 15. Oktober 2001 deutlich eingeschrÃ¤nkt gewesen sei. Prof. Dr. Z. hat es lediglich fÃ¼r wahrscheinlich erachtet, dass gesundheitliche StÃ¶rungen den KlÃ¤ger nicht gehindert hÃ¤tten, das angebotene Seminar zu besuchen; an anderer Stelle des Gutachtens fÃ¼hrt er aus, es sei retrospektiv nicht nachzuweisen, dass gesundheitliche GrÃ¼nde den KlÃ¤ger an der Teilnahme gehindert hÃ¤tten. Diese rÃ¼ckschauenden Beurteilungen erlauben keine Feststellung im Sinne einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, dass der KlÃ¤ger wegen seines Gesundheitszustandes ab 15. Oktober 2001 hÃ¤tte an der MaÃnahme teilnehmen kÃ¶nnen. Auf das nicht ganz drei Monate zuvor von Dr. H. erstattete arbeitsamtsÃ¤rztliche Gutachten vermag der Senat sich nicht zu stÃ¼tzen. Zwar ist diese Ãrztin nach Untersuchung am 24. Juli 2001 zum Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤ger damals Ã¼berwiegend leichte Arbeiten, zeitweise auch mittelschwere Arbeiten ohne Zeitdruck vollschichtig hat verrichten kÃ¶nnen, so dass er mit diesem LeistungsvermÃ¶gen damals auch hÃ¤tte an der MaÃnahme teilnehmen kÃ¶nnen. Allerdings hat seinerzeit eine spezielle Untersuchung auf kardiologischem Gebiet nicht stattgefunden und ist von der Ãrztin auch nicht veranlasst worden, vermutlich, weil diese Ãrztin â aus damaliger Sicht mÃ¶glicherweise zu Recht â dafÃ¼r keine Notwendigkeit sah. Zum Zeitpunkt der MaÃnahme im Oktober 2001 ist der KlÃ¤ger, der seine Nichtteilnahme mit gesundheitlichen GrÃ¼nden gerechtfertigt hatte, nicht erneut amtsÃ¤rztlich oder von den behandelnden Ãrzten untersucht worden, so dass die mit hoher Wahrscheinlichkeit schon bestehende koronare Herzerkrankung damals unentdeckt geblieben ist. Die behandelnden

Ã□rzte habe den KlÃ¤ger im Oktober 2001 oder zeitnah dazu nicht untersucht; es fanden lediglich Rezeptkontakte und Termine zur Blutzuckerbestimmung statt. Bei dieser Sachlage ist auch die Beurteilung des behandelnden Arztes Dr. B. nicht aussagekrÃ¤ftig, der KlÃ¤ger sei aus gesundheitlichen GrÃ¼nden an der MaÃ□nahmeteilnahme nicht gehindert gewesen. Der Senat sieht angesichts der fehlenden zeitnahen Ã¤rztlichen Befunde und der auÃ□erordentlich grÃ¼ndlichen relativ zeitnahen Aufarbeitung und WÃ¼rdigung der vorhandenen Ã¤rztlichen Aussagen mit Ã¤rztlicher Untersuchung durch den SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. Z. keine MÃ¶glichkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklÃ¤ren. Es bleiben unÃ¼berwindbare Restzweifel daran, dass der KlÃ¤ger trotz der bei ihm sehr wahrscheinlich bestehenden koronaren Herzerkrankung an der beruflichen EingliederungsmaÃ□nahme teilnehmen konnte.

Die Folge der NichtaufklÃ¤rbarkeit, ob der KlÃ¤ger den Anforderungen der BildungsmaÃ□nahme gesundheitlich gewachsen war, geht zu Lasten der Beklagten (vgl. BSGE 71, 256, 260 f; BSG, Urteile vom 25. April 2002 â□□ B 11 AL 64/01 -, soweit ersichtlich nicht vollstÃ¤ndig verÃ¶ffentlicht und â□□ B 11 AL 100/01 R in DBlR 4759a SGB III /144 sowie BSG, Urteil vom 17. Oktober 2002 â□□ B 7 AL 16/02 R â□□ m.w.N., zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Ein Ausnahmefall, in dem es gerechtfertigt erscheint, den Arbeitslosen die Folgen der Beweislosigkeit tragen zu lassen, liegt nicht vor. Mitwirkungspflichten hat der KlÃ¤ger nicht verletzt. Vielmehr hat er von Anfang an die Nichtteilnahme mit seiner angeschlagenen Gesundheit und seiner nicht ausreichenden LeistungsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndet, wenn gleich einzurÃ¤umen ist, dass die Ã¤rztlich attestierten Beschwerden und mitgeteilten Diagnosen keinen offenkundigen Hinweis auf eine Herzkrankheit enthielten. Damit erweist sich auch der Bescheid vom 23. Oktober 2001 Ã¼ber die Feststellung einer Sperrzeit als rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen in Â§ 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024